

der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Herausgeber: Stadt Monheim

und Verwaltungsgemeinschaft Monheim Telefon 09091/9091-0 Telefax 0.90.91/90.91-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de http://www.monheim-bayern.de Medienzentrum Augsburg GmbH

Donnerstag, 30. Juni 2022 Nr. 26

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am Dienstag, den 05. Juli 2022 um 19.00 Uhr findet in der Stadthalle in Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

TAGESORDNUNG:

- 1. Einbezugssatzung "Wittesheim Ost"; Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie Satzungsbeschluss
- Schreiben der Anwohner der "Jahnstraße" wegen Abhilfe zum extrem gewachsenen Verkehrsaufkommen in der Jahnstraße vom September 2021; Vorstellung der 8. Anschluss IG Hagenbuch, Ergebnisse der Verkehrszählung
- 3. Bestellung eines Feldgeschworenen für den Stadtteil Itzing

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Eröffentlichen gänzungen der Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheimbavern.de ersehen!

Nr. 2 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Monheim erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung bzw. Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende bauliche Maßnahmen:

- 1. Verbindungsleitung PE da250 - da280 sowie Leerrohr für Datenkabel PE da50 ca. 3.970 m
- 2. Spülleitung am Tiefpunkt Gailach PE da125 ca. 30 m
- 3. Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an die Druckerhöhungsanlage PE da225 ca. 800 m
- Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an das ON Kreuth PE da225 ca. 1.010 m
- Anschluss HZ Monheim zur Habichtstraße in PE da225 ca. 130 m
- 6. Anschluss HZ in Richtung Warching in PE da225 ca. 20 m
- 7. Anschluss TZ im Bereich Altweiherweg in PE da225 ca. 80 m
- IG Sendle, Leitung Flotzheim am Bauwerk ca. 20 m
- 9. Zuleitung PE da225 zum Brunnengebiet einschl. Leerrohr da 50 für Datenkabel ca. 420 m
- 10. Leitung da250 PE zum HB Süd in der ca. 380 m Staatsstraße
- 11. Leitung da225 PE zur Tiefzone Süd ca. 375 m in der Staatsstraße
- 12. Leitung da225 PE nach Flotzheim ca. 1.850 m 13. Oberbodenabtrag
- ca. 5.000 m³ und -auftrag Rohrgrabenaushub ca. 11.600 m³

Bodenaustausch / Sandumhüllung ca. 5.560 m³ Bodenaufbereitung ca. 1.300 m³

Asphaltwiederherstellung ca 3 800 m² Frost- und Schotterschichten ca. 3.970 m³ Schieber- und Hydranten (mit Zonentrennungen)ca. 47 St

- 14. Bauwerke
 - a) Übergabe-/Spülschacht Gailach als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 4.10 m x 2.9 m x 3.2 m i. L.) Rohrleitung aus Edelstahl, 15 Schieber, 2 Wasserzähler, 1 Spülleitung, 1 Brunnenzuleitung inkl. Erdarbeiten und Stromanschluß 1 St
 - b) Übergabeschacht Staatsstraße / Gewerbegebiet als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 5,2 m x 4 m x 4 m i. L.) Rohrleitungsinstallation aus Edelstahl, 15 Schieber, 3 Wasserzähler usw. inkl. Erdarbeiten und Stromanschluss 1 St

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS oder einer Sondervereinbarung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Monheim vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtiger ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. (2) Die beitragspflichtige Grund-
- stücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens iedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2,500 m² begrenzt. (3) Die Geschossfläche ist nach den
- Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte un-

bebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1

6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90.0 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf ca. 2.300.127 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen. Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,20 € (netto)
 - b) pro m² Geschoßfläche

1,47 € (netto) (3) Der endgültige Beitragssatz pro

m² Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt. Dabei werden von den Gesamtkosten 10 % in Abzug gebracht.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der ieweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Monheim für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

> STADT MONHEIM Pfefferer Erster Bürgermeister

> Monheim, den 24.06.2022

Nr. 3 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rehau

Am Samstag, den 02. Juli 2022 findet um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Rehau die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rehau statt.

Die Erdaushubdeponie ist nach

vorheriger Vereinbarung mit dem

Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnah-

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer Erster Bürgermeisten